

überdies eine Rechnung im Doppel über die den Städten Zürich und Winterthur zufallenden Handänderungsgebühren abzuliefern.

§ 16. Dieses Reglement tritt mit dem 1. Januar 1912 in Kraft.

Alle mit ihm im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften werden aufgehoben, so namentlich:

- a) Der Beschluß des Obergerichtes betreffend die Führung eines Liquidationen- und eines Kassabuches vom 10. Juli 1880;
- b) das Reglement betreffend die Rechnungsstellung über die Notariats- und Konkursgebühren vom 9. Dezember 1907;
- c) die Verordnung betreffend die Rechnungsführung der Landschreiber bei Bereinigung der Grundprotokolle vom 23. März 1861.

Zürich, den 18. November 1911.

Im Namen des Obergerichtes,

Der Präsident:

Hauser.

Der Obergerichtsschreiber:

Dr. Blaß.

Verordnung

betreffend

die Pfandleiher und Feilträger.

(Vom 28. November 1911.)

Der Regierungsrat,

in Anwendung und Ergänzung der Artikel 907—915 des schweizerischen Zivilgesetzbuches und der §§ 202—214 des Einführungsgesetzes dazu,

verordnet:

§ 1. Pfandleiher und Feilträger sind zu ordnungsmäßiger Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet.

Diese Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Bevor sie in Gebrauch genommen werden, sind sie der Polizeibehörde des Ortes, wo der Geschäftsbetrieb stattfinden soll, zur Prüfung und Bestätigung der vorschriftsgemäßen Beschaffenheit, sowie zur Beglaubigung der Gesamtzahl der Seiten vorzulegen.

Das Herausnehmen oder Zusammenkleben von Blättern, sowie das Einheften neuer Blätter ist untersagt.

Die Einträge müssen in fortlaufender Reihenfolge deutlich mit Tinte geschrieben werden. Es ist unstatthaft, dieselben durch Radieren oder auf andere Weise unleserlich zu machen.

§ 2. Das vom Pfandleiher geführte Pfandleihbuch muß über jedes abgeschlossene Geschäft folgende Einträge enthalten: 1. Die fortlaufende Nummer des Geschäftes; 2. den Tag des Geschäftsabschlusses; 3. die genaue Adresse des Übergebers des Pfandes; 4. den Betrag des Darlehens; 5. den Betrag der monatlichen Zinse; 6. die bedungene Einschreibgebühr; 7. die Beschreibung des verpfändeten Gegenstandes, und zwar bei Pretiosen, Gold- und Silberwaren mit Angabe des Gewichtes; 8. die Zeit der Fälligkeit des Darlehens; 9. die Unterschrift des Übergebers.

§ 3. Der Feilträger hat jedes Kauf- und Verkaufsgeschäft in sein Geschäftsbuch einzutragen.

Dieser Eintrag muß enthalten:

1. die fortlaufende Nummer des Geschäftes; 2. die Bezeichnung des Gegenstandes; 3. die genaue Adresse des Übergebers oder Verkäufers; 4. den Ort und Tag der Übergabe des Gegenstandes; 5. den Ankaufspreis; 6. den Tag des Wiederverkaufes; 7. den Namen und Wohnort des Käufers.

§ 4. Pfandleiher und Feilträger haben die ihnen von Behörden oder Privaten zugehenden Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigentümer entfremdete Gegenstände, nach der Zeitfolge geordnet, 10 Jahre aufzubewahren und in einem Vormerkbuch zu registrieren. Werden ihnen Gegenstände unter Umständen angeboten, welche gegen den Inhaber den Verdacht des rechtswidrigen Erwerbes erwecken müssen, so haben

sie von dem Vorgange alsbald der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

§ 5. Pfandleiher und Feilträger sind verpflichtet, den Polizeiorganen jederzeit den Eintritt in ihre Geschäftsräume zu gestatten und denselben die Geschäftsbücher und die aufbewahrten Gegenstände vorzuzeigen.

§ 6. Ist das Pfand auf den vereinbarten Termin nicht eingelöst worden, so hat der Pfandleiher den Verpfänder durch eingeschriebenen Brief und, sofern dieser nicht bestellbar ist, durch einmalige Publikation im kantonalen Amtsblatt zur Einlösung des Pfandes binnen einer Frist von 8 Tagen aufzufordern.

Ist diese Aufforderung fruchtlos geblieben, so geschieht der Verkauf der Pfänder ohne vorgängige Betreibung durch das Betreibungsamt der Gemeinde, in welcher zur Zeit des Geschäftsabschlusses das Pfandleihgewerbe betrieben wurde, auf dem Wege öffentlicher Versteigerung.

Ort und Zeit derselben sind in einem von der Ortsbehörde hierfür bestimmten Blatte bekannt zu machen. Die Bekanntmachung soll den Namen des Pfandleihers und die Geschäftsnummer des Pfandleihbuches enthalten.

§ 7. Einen Überschuß des Erlöses über die Pfandschuld und den Anteil an den Versteigerungskosten hinaus hat die Gantbeamtung unverzüglich nach erfolgtem Verkauf dem Verpfänder herauszugeben oder für denselben bei der Kantonalbank zu hinterlegen.

Auf diese Hinterlegung ist bei der Bekanntmachung der Steigerung hinzuweisen.

Die Zeit und Art des Erlöschens des Pfandrechtes, sowie der Ausweis über die Verwendung des Ganterlöses sind im Pfandleihbuch vorzumerken.

§ 8. Bei gewerbsmäßigem Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufrechtes gilt die Zahlung des Kaufpreises als Hingabe des Darlehens, der Unterschied zwischen dem Kaufpreise und dem verabredeten Rückkaufpreise als

bedungener Zins, und die Übergabe der Sache als Verpfändung für das Darlehen.

§ 9. Die Bewilligung zum Betriebe eines Feilträgerei-geschäftes steht der Justiz- und Polizeidirektion (§ 211 des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Z. G. B.) zu.

§ 10. Die an Pfandleiher oder Feilträger erteilte Bewilligung kann von der zuständigen Behörde jederzeit widerrufen werden, wenn der Pfandleiher oder Feilträger nicht mehr als vertrauenswürdig erscheint oder wegen Übertretung der für sein Geschäft geltenden Vorschriften wiederholt bestraft worden ist. Vorbehalten bleibt § 25 des Strafgesetzbuches.

§ 11. Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden, wenn sie nicht den Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens enthalten, mit Polizeibuße von Fr. 20—500 bestraft und können überdies gegenüber den Pfandleihern und Feilträgern den Entzug der Bewilligung zur Folge haben.

Der Geschäftinhaber ist auch für die Fehler seiner Angestellten verantwortlich.

§ 12. Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1912 in Kraft.

Zürich, den 28. November 1911.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

J. Lutz.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

Verordnung

betreffend

die Mitteilung von Strafurteilen.

(Vom 28. November 1911.)

Der Regierungsrat,

in Ausführung von § 204 des Gesetzes betreffend das Gerichtswesen im allgemeinen vom 29. Januar 1911,

verordnet: